



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung
der Ortsgemeinde St. Georgen bei Salzburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen b. S. hat in der Sitzung am 25. 06. 2024 eine

HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG

beschlossen. Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1

Hundehalteleinizwang

Im Gebiet der Gemeinde St. Georgen sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf nicht eigenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen, in Wald- und Auengebieten sowie im Naturschutzgebiet Weidmoos so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Tiere (z. B. Wild, Hunde, usw.) abgewendet werden können.

§ 2

Ausnahmen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde udgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde St. Georgen bei Salzburg und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalteverordnung der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg vom 16.07.2002 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Franz Gangl

Kundmachungsfrist gem. § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F.:	Zwei Wochen
An der Amtstafel der Gemeinde St. Georgen b. S. angeschlagen am:	Donnerstag, 27.06.2024
Letzter Tag der Kundmachungsfrist:	Donnerstag, 11.07.2024
Inkrafttreten der Verordnung:	Freitag, 12.07.2024